

Vernunftkraft BW
c/o Mensch Natur e.V.
Marktstraße 14
73033 Göppingen

Göppingen, den 28.3.2020

Offener Brief

Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz
Frau Christine Lambrecht (persönlich)
poststelle@bmjv.bund.de

Bundesminister für Wirtschaft und Energie
Herr Peter Altmaier (persönlich)
poststelle@bmwi.bund.de

Staatssekretärin im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Frau Claudia Dörr-Voß

Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Herr Andreas Feicht

Windkraftausbau:

Gefahren für Mensch und Natur gepaart mit unzuverlässiger und unplanbarer Stromerzeugung bei horrend steigenden Kosten

Sehr geehrte Bundesministerin Frau Lambrecht,
sehr geehrter Bundeswirtschaftsminister Herr Altmaier,
sehr geehrte Staatssekretärin Frau Dörr-Voß, sehr geehrter Staatssekretär Herr Feicht,

der Verein Mensch Natur ist ein gemeinnütziger Verein und setzt sich für die Bewahrung von Vielfalt, Schönheit und der Eigenart von Landschaften und Naturräumen ein. Wir engagieren uns dafür, dass die Erholungsfunktion un bebauter Natur- und Kulturlandschaften intakt und die Lebensräume als natürliche Lebensgrundlagen von Menschen, Tier und Pflanzen erhalten bleiben.

Als Mitglied in der **Bundesinitiative Vernunftkraft** sind wir Ansprechpartner für die Mitglieder der **Bundesinitiative VERNUNFTKRAFT** in Baden-Württemberg (BW).

In den aktuellen Konzepten einer umfänglichen Nutzung erneuerbarer Energien, auch im Verkehr und Wärmesektor, sehen wir letztendlich die totale Industrialisierung aller Landschaften und Naturräume unseres Landes. Ein solcher Eingriff in unsere natürlichen Lebensgrundlagen steht gegen den Artikel 20a im Grundgesetz mit dem Wortlaut:

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

Sowohl das Verwaltungsgericht Freiburg als auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim als Revisionsinstanz bestätigten in der Entscheidung vom 23.12.2019, dass die Landesregierung BW gegen Umweltrecht verstößt, um den Ausbau der Windkraft zu bevorzugen. Damit stellt sie sich parteiisch auf die Seite der Windindustrie mit allen ihren Unterauftragnehmern.

Der Verwaltungsgerichtshof bestätigt damit zwei Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Freiburg, mit denen nicht nur ein Bau- bzw. Rodungsverbot ausgesprochen wurde, sondern auch, dass die Vorgaben der Landesregierung Baden-Württemberg zu Genehmigungsverfahren und zur Öffentlichkeitsbeteiligung rechtswidrig sind. Die Entscheidungen des zehnten Senats gehen deshalb weit über die beiden konkret betroffenen Windparks „Blumberg“ und „Länge“ (Schwarzwald-Baar-Kreis) hinaus und fordern letztlich, die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf eine neue rechtmäßige Grundlage zu stellen.

Die wesentlichen Inhalte der Beschlüsse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sind rechtswidrig, weil eine Öffentlichkeitsbeteiligung hätte erfolgen müssen und zudem fehlt es an ausreichenden forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des mit der Waldumwandlung verbundenen Natureingriffs.
- Die Waldumwandelungsgenehmigung ist rechtswidrig, weil diese von einer unzuständigen Behörde, nicht im richtigen Genehmigungsverfahren und ohne die hierfür erforderliche Rechtsgrundlage erteilt wurde.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen wären die Voraussetzungen für die Genehmigungen der Umwandlung des auf den Anlagenstandorten stockenden Waldes wegen der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG zu prüfen gewesen. Bei einer solchen Waldumwandelungsgenehmigung handele es sich um eine die Anlage im Sinne von § 3 Abs. 5 BImSchG betreffende behördliche Entscheidung im Sinne von § 13 BImSchG. „Betreffend“ in diesem Sinne seien alle behördlichen Entscheidungen, die Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind und deren positive Entscheidung deswegen eine Freigabewirkung für die Anlage entfaltet. Dass die Waldrodung (jedenfalls die unmittelbaren Anlagenstandorte betreffend) nach Auffassung der Landesregierung Baden-Württemberg dazu nicht gehören soll, überzeuge den Senat nicht, wie es in dem Beschluss ausdrücklich heißt. Wenn am Anlagenstandort eine Waldnutzung besteht und deswegen zur Errichtung der Anlage die Nutzungsart bald in eine andere Nutzungsart (Errichtung und Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage) umgewandelt werden müsse, handele es sich um eine die Anlage im Sinne von § 3 Abs. 5 BImSchG betreffende behördliche Entscheidung im Sinne von § 13 BImSchG.

Zu berücksichtigen sei auch, dass die in § 9 Abs. 2 S. 1 LWaldG vorgesehene Abwägung, wonach bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit (insbesondere die nachhaltige Sicherung des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt) gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Deshalb falle bei dieser Entscheidung nicht nur die Umweltauswirkungen der Rodung, sondern auch die positiven oder negativen Umweltauswirkungen der geplanten Anlage im Sinne von § 3 Abs. 5 BImSchG ins Gewicht. Dies bedinge, dass die Auswirkungen der Nutzungsänderung und der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen auf dem Naturhaushalt des Waldes und die im Wald lebenden Tierarten nicht unberücksichtigt bleiben können. Deshalb, so der Senat, müssten beispielsweise Horstbäume geschont, Nistzeiten beachtet und etwa Jagdreviere und Überflurouten insbesondere gefährdeter Vogelarten oder Fledermäuse mit betrachtet werden.

Was für die Tiere gilt, muss noch mehr für die Menschen gelten, denen Windkraftanlagen mit lediglich 4-H-Abstand zu Wohnungen vor die Nase gesetzt werden sollen (nach dem Willen der Landesregierungen noch näher).

Für laufende oder künftige Genehmigungsverfahren bedeuten die Entscheidungen, dass in den Verfahren anders als bislang vorgegangen werden muss. Insbesondere führt die Entscheidung dazu, dass nun in vielen Fällen ein förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG – und damit eine Öffentlichkeitsbeteiligung – durchzuführen ist. Das führt tendenziell eher dazu, dass Abwägungsbelange umfassender und verlässlicher ermittelt und gewichtet werden als lediglich in einem nicht-öffentlichen Verfahren. Letztlich ist dies **ganz im Sinne des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)**, der insbesondere in seiner „Protect“-Entscheidung vom 20.12.2017 – C-664/15 – die Mitgliedstaaten **dazu verpflichtet hat, dem Umweltrecht zur Durchsetzung zu verhelfen und für effektiven gerichtlichen Rechtsschutz zu sorgen.**

Die Tageszeitung DIE WELT veröffentlichte am 05.12.2019 einen Artikel „Energiewende: Wie die Windenergie mit dem Artenschutz kollidiert“. Darin warnt der Wildtierforscher Christian Voigt vom Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung vor einem Aufweichen des Naturschutzgesetzes – obwohl er die Energiewende nicht ablehnt. Hier auszugsweise zitiert:

WELT: „Sie erforschen Fledermäuse. Wie kommen Fledermäuse zu Tode?“

Voigt: „Es gibt zwei Todesursachen. Entweder werden sie durch direkten Kontakt erschlagen, oder sie geraten in die Luftverwirbelungen der Wirbelschleppen, wo die starken Luftdruckänderungen ihre inneren Organe zerreißen. Fledermäuse orientieren sich mit der Echoortung, die lediglich 20-30 Meter weit reicht, sodass Fledermäuse wenig Chancen haben, einem Rotorblatt auszuweichen, wenn es mit hoher Geschwindigkeit auf die Fledermäuse zukommt.“

WELT: „Wie groß sind die Schäden, die so entstehen?“

Voigt: „Im letzten Sommer hatte ich ein Schlüsselerlebnis. Ich wollte für eine Studie Fledermäuse untersuchen. Ich stand dafür in einem küstennahen Wald. Aber der Wald war stumm. Es war keine Fledermaus zu hören. Das war für mich höchst ungewöhnlich, normalerweise empfangen ich mit meinem Ultraschalldetektor immer die Echoortungsrufe. Gerade in der Migrationszeit sollte der Wald „brummen“. Es herrschte aber komplette Stille – um den Wald herum standen 700 Windkraftanlagen.“

Es ergeben sich weitere fundamentale Aspekte der Windenergienutzung in Bezug auf unser Grundgesetz. Professor Dietrich Murswiek hat anlässlich eines Vortrags auf einer Veranstaltung des Wirtschaftsbeirats der Union e.V., Ausschuss Ordnungspolitik, Grundsatzfragen, in München am 22.10.2019 ausgeführt:

„Art. 20a GG enthält keine detaillierten umweltpolitischen Handlungspflichten, sondern eine sehr allgemein gefasste Grundsatzverpflichtung, wie das der Natur verfassungsrechtlicher Normierungen entspricht: „Der Staat schützt – auch in Verantwortung für die künftigen Generationen – die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere“, heißt es dort. Die Vorschrift enthält keine Aussagen über das anzustrebende Schutzniveau und keine Aussagen über die Mittel des Schutzes, die der Staat einsetzen muss, um das Ziel des Art. 20a GG zu erreichen.“

Wir Verfassungs- und Umweltjuristen haben uns aber bemüht, mit den Mitteln der Verfassungsinterpretation dieser Norm jedenfalls einige konkrete Vorgaben zu entnehmen, die auch juristisch durchsetzbar sein könnten. Ich möchte nur thesenartig die Ergebnisse skizzieren:

- *Der Staat darf im Hinblick auf erhebliche Umweltbeeinträchtigungen nicht völlig untätig bleiben.*
- *Er darf nicht selbst die Zerstörung von natürlichen Lebensgrundlagen betreiben oder ihre Zerstörung durch Dritte fördern.*
- *Er ist zur Ressourcenschonung im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips verpflichtet.*
- *Zu einem bestmöglichen Umweltschutz verpflichtet Art. 20a GG nicht; die Staatsorgane haben erhebliche Gestaltungsspielräume auch hinsichtlich des Schutzniveaus. Aber man kann dieser Vorschrift ein Verschlechterungsverbot entnehmen. Durch staatliche Entscheidungen darf der Umweltzustand nicht allgemein verschlechtert werden.*
- *Eingriffe in die Integrität von Umweltgütern sind rechtfertigungsbedürftig. Daraus folgt auch, dass vermeidbare Umweltbeeinträchtigungen im Prinzip mit Art. 20a GG unvereinbar sind. Was vermeidbar ist, muss allerdings unter Berücksichtigung der Vermeidungskosten ermittelt werden.*
- *Im Hinblick auf die Vermeidung von Umweltschäden gilt der allgemeine Grundsatz, dass der Staat umso größere Schutzvorkehrungen treffen muss, je größer das Risiko für die betroffenen Schutzgüter ist.*

....

Wenn aber Technologien gefördert werden, die Umwelt schädigen, haben wir ein Problem.“... „Dieses Problem stellt sich zum Beispiel für die Förderung der Energieerzeugung aus Biomasse, und es stellt sich ganz besonders in Bezug auf die Windkraft in Deutschland. Windkraftanlagen schreddern Vögel und Fledermäuse und verkleinern ihre Lebensräume, töten Myriaden von Insekten, verursachen potentiell gesundheitsschädlichen Infraschall und beeinträchtigen das Lebensgefühl der in ihrer Nähe wohnenden Menschen auf schwerwiegende Weise. In vielen Fällen muss Wald gerodet werden. Und vor allem: Windräder verunstalten die Landschaft. Die Windparks machen aus Natur- und Kulturlandschaften hässliche Industrielandschaften. Sie zerstören Räume, in denen Menschen sich heimisch fühlen können. Wenn die Bundesregierung ihre ambitionierten Klimaschutzziele allein mit Hilfe der Wind und Solarenergie erreichen will und CO2-freie Alternativen wie den Dual Fluid Reaktor (also inhärent sichere Kernenergie ohne langlebige Rückstände) nicht in Betracht zieht, muss – wie Experten berechnet haben – die installierte Leistung an Windkraft und Photovoltaik bei gleichbleibendem Energieverbrauch versiebenfacht werden. Die Zahl der Windkraftanlagen wird sich selbst bei Verdoppelung ihrer Leistung mehr als verdreifachen müssen, von heute fast 30.000 auf vielleicht 100.000. Deutschland wird nicht mehr wiederzuerkennen sein.

...

VI. Schlussbemerkung

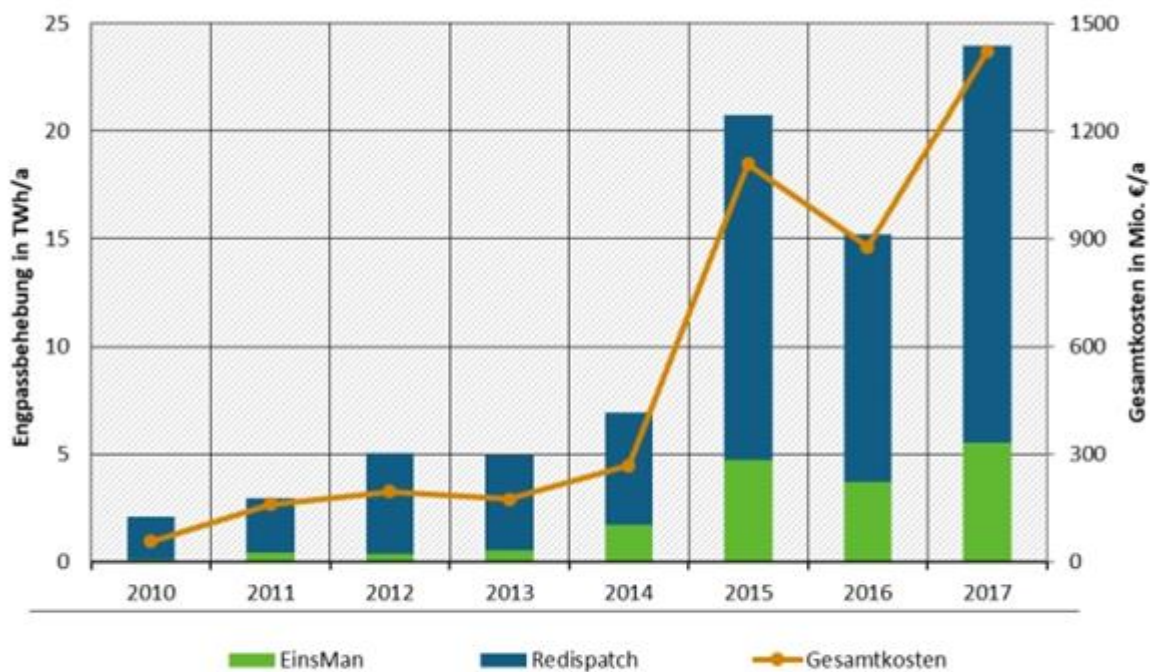
*Unabhängig von Fragen gerichtlicher Überprüfbarkeit sind Regierung, Parlament und Verwaltungsbehörden an Art. 20a GG gebunden. Es ist besorgniserregend, dass Politiker sich über geltendes Recht bedenkenlos hinwegsetzen, sofern nicht unmittelbar eine Korrektur durch die Gerichte droht. **Wenn Staatsorgane nicht bereit sind, geltendes Verfassungsrecht zu beachten, erodiert der Rechtsstaat.** Und was soll man davon halten, dass Politiker immer neue Rechte und Staatsziele in die Verfassung schreiben wollen, wenn sie nicht einmal bereit sind, bestehende verfassungsrechtliche Pflichten zu beachten, soweit sie ihren gegenwärtigen politischen Zielen entgegenstehen? Die Verfassung darf nicht zu einem Schaukasten politischer Symbole degenerieren, die man stolz vorzeigt, die aber keine Konsequenzen für die Rechtsanwendung haben. **Wenn die Regierung sich folgenlos über geltendes Verfassungsrecht hinwegsetzt, weil – wie im Fall des Art.***

20a GG – gerichtliche Kontrolle nicht stattfindet, muss eine andere Kontrollinstanz die Verfassung verteidigen: die kritische Öffentlichkeit. Zur Öffentlichkeit gehören wir alle. Und zur Öffentlichkeit als Kontrollinstanz gehört nicht zuletzt die „Vierte Gewalt“, gehören die Medien, zu deren Aufgaben es auch gehören sollte, die Regierung dort, wo es notwendig ist, an die Pflicht zur Beachtung der Verfassung zu erinnern. Wir alle haben eine gemeinsame Verantwortung für unsere Umwelt. Und wir alle haben eine gemeinsame Verantwortung für unsere Verfassung.“

Was hat die „Energiewende“ bisher bewirkt?

Wir haben die höchsten Strompreise in Europa, mit mehr als 30 Ct/kWh mit steigender Tendenz, bedrohlich für den Wirtschaftsstandort Deutschland (China: 4 Ct/kWh). In einer Studie des Umweltbundesamtes „Analyse der kurz- und mittelfristigen Verfügbarkeit von Flächen für die Windenergienutzung an Land (Climate Change 38/2019)“ werden die Kosten für zunehmende Netzeingriffe zur Stabilisierung des Stromnetzes in einem Diagramm aufgetragen:

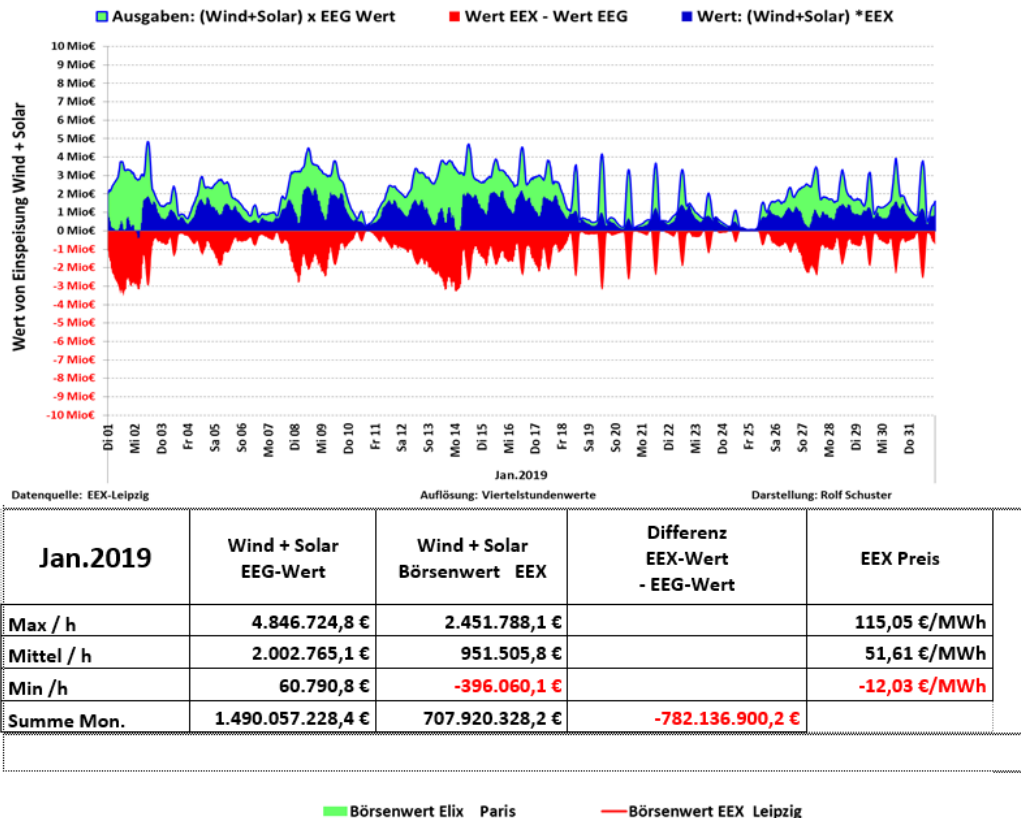
Abbildung 43: Entwicklung der EinsMan- und Redispatchmaßnahmen in Deutschland



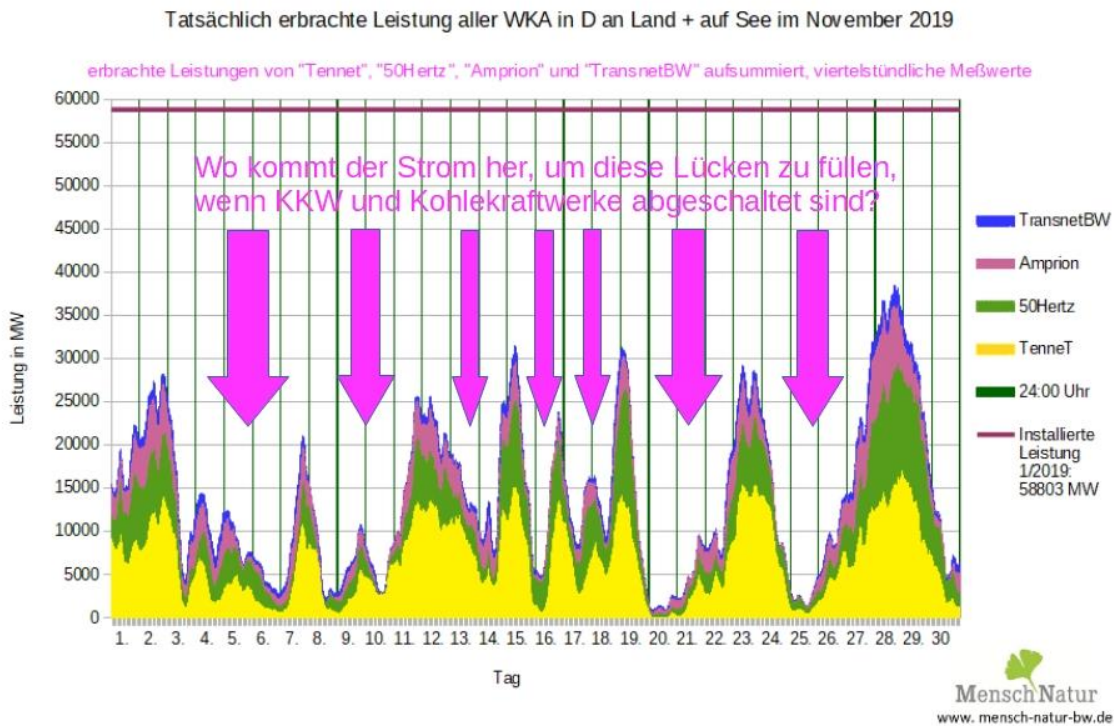
Quelle: Eigene Darstellung Navigant auf Basis von Ecofys, Fraunhofer IWES 2017, BNetzA 2017, 2018

Mit jedem einzelnen Windrad, mit jeder einzelnen PV-Anlage steigen die Kosten zwangsläufig weiter, die Gefahr für die Versorgungssicherheit steigt, überschüssiger Strom muss, wie im Januar durch den Sturm „Sabine“, verschenkt werden durch ein Mio.-€-Aufgeld: im Januar 2019 fast 800 Mio. € zusätzlich zur gezahlten EEG-Vergütung!

Aus dem nachfolgenden Diagramm ist schon die starke Volatilität der Stromerzeugung mit „Erneuerbaren Energien“ Wind und Solar erkennbar.



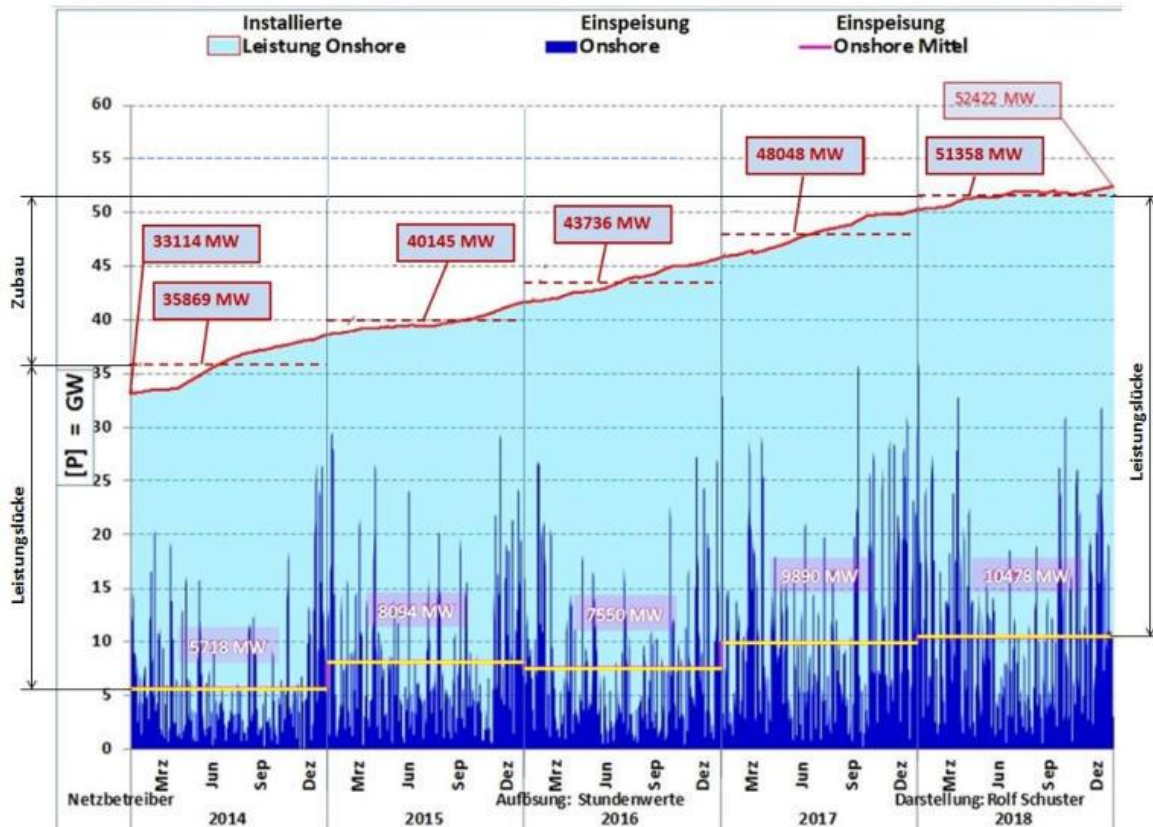
Noch deutlicher wird das im nachfolgenden Diagramm, das die bittere Wirklichkeit ungeschminkt zeigt – Windenergieeinspeisung aller Windkraftanlagen an Land und auf See:



Von Glättung durch Ausgleich von wechselseitigen Winden in Nord- und Süddeutschland – „irgendwo weht immer der Wind“ – keine Spur.

Das sind die Ergebnisse von 20 Jahren „Energiewende“: laut Bundesnetzagentur hat die Windenergie **95 % Nichtverfügbarkeit!!** Darauf kann sich eines der führenden Industrieländer nicht verlassen, wenn der Wohlstand aller nicht gefährdet werden soll.

Die Realität sieht so aus:



Wie sich die Erhöhung von installierter Windgeneratorenleistung auf die tatsächliche Einspeiseleistung auswirkt, wird in der obigen Grafik beschrieben. Hierzu ist die durchschnittliche installierte Leistung aller an Land (Onshore) aufgebauter Windkraftanlagen über die Jahre 2014 bis 2018 mit den durchschnittlichen Einspeisedaten aufgetragen (Abbildung 1). Die sprunghafte dunkelblaue Kurve zeigt die starken Leistungsschwankungen mit den Leistungsspitzen.

Von Anfang 2014 bis Ende 2018 gab es in Deutschland einen Zubau von 33.114 MW auf 52.422 MW an Windgeneratorenleistung, also 19.308 MW. Hier an der roten Linie über dem hellblauen Feld gezeigt. Zur besseren Vergleichbarkeit sind die Zubauzahlen und Einspeisewerte über jeweils ein Jahr gemittelt. Wie man sieht, folgt der Zubau (rote gestrichelte Linien) einer regelmäßigen Stufung. Die mittlere Windstromeinspeisung (gelbe Linien) bildet diese Stufung jedoch nicht ab. Gab es in 2014 eine numerische "Leistungslücke" von 30.151 MW (Differenz von mittlerer Einspeiseleistung zur mittleren installierten Leistung), beträgt diese in 2018 schon beachtliche 40.880 MW. In 2016 ging sogar trotz Zubaus die eingespeiste Strommenge zurück. Vergleicht man die Sommermonate 2014 - 2018, so sieht man trotzdem regelmäßige tiefe Täler bis unter 5 MW Leistung. Selbst die Leistungsspitzen von 2015 werden 2018 nur unwesentlich übertroffen und sind nicht häufiger. Der Abstand von der erreichten Spitzenleistung zur installierten Leistung wird immer größer. Dies zeigt in aller Deutlichkeit: der weitere Zubau an WKA wirkt sich nicht im selben Umfang auf die erreichbare Leistung in der Praxis aus. Dies spiegelt die Wetterabhängigkeit des Systems wider. Fazit: Trotz Zubaus mit modernsten Windkraftanlagen kann die Einspeiseleistung sinken und die numerische "Leistungslücke" wurde in den betrachteten vier Jahren um 33 % größer.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die aktuelle Corona-Pandemie stellt Deutschland, Europa und die ganze Welt vor langfristige wirtschaftliche Probleme bisher ungekannten Ausmaßes. Es droht ein umfassender Zusammenbruch der Wirtschaftstätigkeit auf nahezu allen Gebieten. Die jetzt zur Unterstützung der einzelnen Betroffenen wie ganzer Branchen bereitgestellten schuldenfinanzierten Staatsgelder müssen letztendlich zurückgezahlt werden über Steuern und Abgaben über Jahre und Jahrzehnte. Das kann aber nur gelingen, wenn die Wirtschaft wieder schnell auf die Beine kommen kann. Dazu sind niedrige Energiepreise zentrale Grundvoraussetzung, um den Wiederanlauf der Firmen bei allen anderen, riesigen Belastungen zu ermöglichen, damit funktionsfähige Firmen und Haushalte ihre Existenz selbst erwirtschaften können zum Wohle von Staat und Gesellschaft.

Wir fordern deshalb, dass sich die Firmen der „Erneuerbaren Energien“ wie alle anderen Wirtschaftszweige am Markt behaupten müssen und keine Sonderbevorzugung mehr erhalten dürfen. Das ist ein Gebot der Gerechtigkeit. Wenn Windkraft und Solar teurer produzieren oder keinen Abnehmer für ihr Produkt am Markt finden, dann geht es ihnen wie allen anderen Marktteilnehmern, die bisher nicht in gleicher Weise begünstigt werden: Dann ist in der Marktwirtschaft kein Platz mehr für sie. Ein verlorener Arbeitsplatz dort darf nicht höher gewichtet werden als z.B. die zahlenmäßig größeren Arbeitsplatzverluste in der Automobilindustrie oder im Dienstleistungsgewerbe.

Auch wird von der Politik offenbar für zumutbar gehalten, dass die Gesundheit der Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen durch Lärm und Infraschall leidet und durch viel zu geringen Abstände geschädigt wird.

Herr Dr. med. Kaula von der Deutschen Schutzgemeinschaft Schall (DSGS) e.V. schließt ein [Interview](#) in EIFELON, einem Regional-Medium für die Eifel, mit folgenden Worten:

...“EO: Kinder reisen um die Welt und fordern Klimagerechtigkeit für alle. Sie werden von Politikern und Medien als die Weltenretter hofiert. Hier direkt vor Ort in unserem eigenen Land erkranken Kinder und Erwachsene von den angeblich das Klima rettenden Windrädern und die Presse schweigt. Die Regierung lässt die Windräder weiter ausbauen, verringert die Abstände zur Wohnbebauung. Nach all ihren Erlebnissen mit den Betroffenen, was löst dieser Gegensatz in ihnen aus?

Kaula: Verzweiflung darüber, wie wir ignoriert werden. Ohnmächtig gegenüber der Gewalt von oben, eine Politik, die einfach stur ihre Linie durchzieht, als würden es keine Bedenken geben. Ich hätte nie gedacht, dass ich mich von einem inzwischen Gegner dieser Windenergieausbaupolitik sogar zu einem Freiheitskämpfer entwickle, der die Grundzüge unserer freiheitlichen Demokratie verteidigen muss“

In der heutigen Corona-Krise sorgt man sich berechtigterweise um ältere und schwache Menschen. Bei den gesundheitlichen Auswirkungen durch Windkraftanlagen ist diese Sorge offenbar nicht im Fokus der Politik. Für eine Minderheit wird die gesundheitliche Belastung für zumutbar gehalten, und die Betroffenen werden allein gelassen.

Alle Menschen haben ein Recht auf körperliche Unversehrtheit, und Sie als unsere gewählten Vertreter sind in der Pflicht, dies sicherzustellen.

Mit freundlichem Gruß



1. Vorsitzende

Dipl.-Ing.(FH) Gerti Stiefel

2. Vorsitzender

Dipl.-Ing.(FH) Peter von Boetticher

3. Vorsitzender

Dipl.-Ing. Robert Jachmann

VERNUNFTKRAFT. BW

Dr. Karl-Heinz Glandorf

Dr. Christoph Leinß (Oberforstrat a.D.)

Beiräte: VERNUNFTKRAFT. BW / Mensch Natur

www.vernunftkraft.de

www.mensch-natur-bw.de

Dipl.-Ing.(FH) Jörg Saur

Prof. Dr. rer.nat. Michael Thorwart

Ewald Nägele

Dieser offene Brief wird von allen Mitgliedern des
baden-württembergischen Landesverbandes
der Bundesinitiative Vernunftkraft unterstützt!



Link zur Karte: <https://www.vernunftkraft.de/Bundesinitiative/>

V.i.S.d.P. Verein Mensch Natur e.V.